

putation in ihrem Berichte zur Gnüge entwickelt zu haben; sie ist dabei von der Ansicht geleitet worden, daß das Gesetz vom 30. Januar 1835 D. bloß die formelle Behandlung der Administrativjustizsachen mehr regeln, im Materiellen aber an dem früher bestandenen Rechte etwas nicht ändern wolle, zu welcher Annahme man sich schon durch die Wortfassung der 19. §. gedachten Gesetzes, welche damit beginnt: „wird die Entscheidung einer Ministerialbehörde als nichtig angefochten“ berechtigt hielt und welche Wortfassung doch an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Nichtigkeitsbeschwerde auch in Administrativsachen zugelassen sei. Wäre es Wille des Gesetzgebers gewesen, daß diese erwähnte Strafe außer Anwendung bleiben sollen, so hätte dies auch in dem Gesetz von 1835 ausdrücklich erwähnt werden müssen. Bei consequenter Festhaltung dieser Ansichten konnte also die Deputation zumal in einem Falle, wo es sich um Abänderung eines bereits gegebenen und bestehenden Gesetzes handeln würde, nicht weiter gehen. Ihren Schlufantrag aber hat die Deputation nur gestellt, um Mißverständnissen zu begegnen, und hält solches durch die vorliegende Petition selbst in sofern für gerechtfertigt, als der Verfasser derselben darinnen sagt: „Sicherlich hat bei der Berathung jenes Gesetzes kein Deputirter des Landes nur mit einem Gedanken daran gedacht, oder daran denken können, daß eine solche Strafbestimmung existire, von welcher im Gesetze — (nämlich vom 30. Januar 1835) — nicht die fernste Andeutung gegeben ist.“ Es sind dies die eignen Worte des Herrn Petenten, der selbst Jurist ist, und da gewiß viele Andere mit demselben gleiche Ansichten tragen, so konnte es die Deputation wenigstens für unschädlich halten, daß dem nachträglich durch eine Bekanntmachung abgeholfen werde. Das, was sonst gegen die Ansichten der Deputation vorgebracht worden ist, hat theils durch den königl. Herrn Commissar, theils durch mehre geehrte Sprecher Widerlegung gefunden, daher ich, um Wiederholungen zu vermeiden, von weitem Ergänzungen abstehe.

Präsident D. Haase: Es wird also zur Fragstellung überzugehen sein. Der erste Punkt der Petition ist im Bericht enthalten, und lautet so: „Die Kammern mögen sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß 1) auch in Verwaltungsstraffällen aller Art der Grundsatz, daß niemals härter zu erkennen sei, zur Anwendung komme“, und ich frage die Kammer: ob sie ihrer Deputation beistimme, hinsichtlich dieses ersten Punktes zur Tagesordnung überzugehen? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Der zweite Punkt der Petition ist ebenfalls aus dem Berichte ersichtlich, wo es heißt: „Daß öffentlich ausgesprochen werde, daß die in der alten Proceßordnung Tit. XXXVIII. §. 1 auf den Fall einer erhobenen unerheblichen Nullitätsklage angeordnete Strafe von 40 Mfl. auf Nichtigkeitsklagen in Verwaltungssachen keine Anwendung leide, oder daß solche, als den gegenwärtigen Verhältnissen nicht weiter entsprechend, überhaupt aufgehoben werde.“ Das Gutachten der Deputation ist dahin gegangen, daß auch dieses

zweite Gesuch des Petenten nicht zu bevortworten sei, und ich frage die Kammer: ob sie der Deputation beitriff? — Das Deputationsgutachten wird gegen 22 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Nun hat die Deputation noch geglaubt, daß, weil die Sache doch mißverstanden werden könne, ein Antrag an die hohe Staatsregierung des Inhalts möge gestellt werden: „Im Verein mit der ersten Kammer die Bekanntmachung eines Gesetzes, daß sowohl die im Titel XXXVIII §. 1 der alten Proceßordnung enthaltene Disposition wegen Mißbrauchs der Nichtigkeitsbeschwerde und der darauf gesetzten 40 Mfl. Strafe, als auch die im angezogenen Orte §. 1 und 2 in Ansehung der zu Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschriebenen Fristen enthaltene Bestimmung auch auf Administrativjustizsachen Anwendung leiden,“ und ich frage: ob die Kammer den Antrag ihrer Deputation zu dem ihrigen macht? — Mit 41 gegen 16 Stimmen abgeworfen. —

Präsident D. Haase: Der Theil der Petition, welcher darauf geht, daß sich die Kammer dafür möchte verwenden, daß in dem angeführten Falle die erkannte Strafe erlassen werden möchte, ist von der Deputation als erledigt angesehen und vorgeschlagen worden, wegen dieses Punktes zur Tagesordnung überzugehen; die Kammer wird damit einverstanden sein, so wie damit, daß, da ein Antrag nicht beschlossen worden ist, es nicht nöthig sei, mit Namensaufruf abzustimmen. Indessen habe ich die Kammer zu fragen, ob sie mit dieser meiner Ansicht einverstanden ist? — Einstimmig einverstanden. —

Präsident D. Haase: Wir werden nun übergehen auf den Bericht der vierten Deputation, über das Gesuch der Gemeinde Kersch.

Referent Wieland: Der Bericht der vierten Deputation über das Gesuch der Gemeinde zu Kersch, die Abschätzung der Grundstücke für den Zweck des neuen Grundsteuersystems betreffend, lautet so:

Die Commun zu Kersch in der Herrschaft Kemse hat in einer an die dormalige Ständeversammlung, zunächst aber an die zweite Kammer, gerichteten Vorstellung den Wunsch ausgesprochen, daß bei Vorbereitung des neuen Grundsteuersystems, für den Zweck der Flurenabschätzung einige Verhältnisse Berücksichtigung finden möchten, die sie in der Geschäftsanweisung für die Bonitirung vermisse; Verhältnisse, welche ganz besonders in ihrem Orte vorkämen.

Es liege nämlich, wie die Petenten anführen, das Dorf Kersch an der Mulde; die Grundstücke befinden sich auf beiden Seiten des Flusses. Letzterer fließt mit starkem Falle in mehren Krümmungen durch das Dorf. Seine Ufer seien ziemlich flach; und es könne nicht fehlen, daß bei anhaltenden Regengüssen und schnellem Aufthauen des Schnees die große Aue des Dorfes in wenigen Stunden unter Wasser gesetzt werde.